

Gemeinde Heist

Informationen zum Bebauungsplan Nr. 16 „Flugplatz Uetersen-Heist (südlicher Teil)“

**Für das Gebiet nördlich der Straße Bültenweg,
südlich der Marseille Kaserne und
nordwestlich des Naturschutzgebietes Tävs Moor / Haselauer Moor**

(Einfacher Bebauungsplan nach § 30 Absatz 3 Baugesetzbuch)

Stand: Entwurf zur Beteiligung der Behörden und öffentlichen Auslegung, 23.08.2010

Auftraggeber:

Gemeinde Heist
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Anja Gomilar

Inhalt

1	Planungsanlass / Art des Bebauungsplans	3
2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
3	Planungsvorgaben	5
3.1	Verhältnis zu Genehmigungen und Planfeststellungen nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	5
3.2	Vertrag zwischen der Gemeinde Heist und der Flugplatz Uetersen GmbH	6
3.3	Regionalplan.....	7
3.4	Landschaftsplan.....	7
3.5	Naturschutzgebiet / Natura 2000	8
3.6	Landschaftsschutzgebiet	8
4	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
5	Städtebauliches Konzept	9
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung.....	9
6	Erschließung	10
7	Ver- und Entsorgung / Altlasten	10
8	Immissionsschutz	11
9	Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise	12
10	Umweltbericht	12
11	Naturschutz und Landschaftspflege	13
12	Flächen und Kosten	13

1 Planungsanlass / Art des Bebauungsplans

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) soll auf Teilbereichen des Flugplatzgeländes Uetersen-Heist die Art der baulichen Nutzung gesteuert werden. Gleichzeitig werden für diese Nutzungen Obergrenzen festgelegt. Durch die bauleitplanerische Steuerung soll eine städtebauliche Ordnung im Bereich des südlichen Flugplatzgeländes gewährleistet werden.

Die allgemeine Zulässigkeit des Verkehrslandeplatzes wird nicht erst durch diesen Bebauungsplan ermöglicht. Vielmehr handelt es sich bereits um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Nutzungen und auch evtl. Erweiterungen sind daher auch ohne die Aufstellung dieses Bebauungsplans zulässig. Die Genehmigung von Bauanträgen wird derzeit auf Grundlage des § 35 BauGB entschieden ohne weitere Steuerungsmöglichkeiten. Durch diesen Bebauungsplan möchte die Gemeinde die ihr gesetzlich gegebenen Regelungsmöglichkeiten nutzen.

Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB handelt es sich um einen sog. einfachen Bebauungsplan, da keine Regelungen bezüglich der Bauweise, der überbaubareren Grundstücksflächen, der Höhe der baulicher Anlagen und über Straßenverkehrsflächen getroffen werden. § 30 Abs. 3 bestimmt für diesen Fall, dass sich die Zulässigkeit der nicht geregelten Bestandteile weiterhin nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richtet und von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall beurteilt wird.

2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Bebauungsplangebiet teilt sich auf in zwei Teilgeltungsbereiche. Diese liegen Luftlinie ca. 1,5 bis 2 km südöstlich der Ortslage Heist und umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 7,5 ha. Zum Ortsrand des Ortsteils Unterglinde der Gemeinde Appen beträgt die Entfernung etwa 2 km in nördlicher Richtung.

Beide Teilgeltungsbereiche befinden sich am südlichen und südwestlichen Rand des Flugplatzgeländes Uetersen-Heist (siehe Abb. 1). Hier sind bereits verschiedene flugplatzbezogenen Gebäude und Einrichtungen vorhanden. Die Start- und Landebahnen liegen nördlich außerhalb der Geltungsbereiche. Rechtlich handelt es sich um einen „Verkehrslandeplatz“, der Verständlichkeit halber wird hier der umgangssprachliche Ausdruck „Flugplatz“ benutzt.

Der Flugplatz Uetersen besteht seit 1935 und wurde bis Mitte der 1950er Jahre ausschließlich militärisch genutzt. Von 1955 bis 1972 folgte eine zivile Mitbenutzung, anschließend wurde die ausschließliche zivile Nutzung genehmigt. Die Start- und Landebahn für Motorflugzeuge wurde aus Lärmschutzgründen in den südlichen Bereich des Flugplatzes verlegt. Das Towergebäude mit Restaurant und Flugschule wurde an den jetzigen Standort am Südrand des Geländes verlegt. Die Start- und Landebahn der Segelflieger liegt an der Nordseite des Geländes und ist von der Start- und Landebahn der Motorflieger so weit entfernt, dass diese parallel betrieben werden können.

Der Flugplatz wird von der Flugplatz Uetersen GmbH als Zusammenschluss der ansässigen Luftsportvereine betrieben. Die baulichen Anlagen mit dem ehemaligen Tower in der Südwestecke des Geländes bestehen zum Teil seit den 50er Jahren. Hier sind Luftsportvereine, Flugzeughallen, Flugschule, Reparaturbetriebe und die Tankanlage angesiedelt.

Am 13.08.1973 wurde die Genehmigung für den Verkehrslandeplatz Uetersen I Holstein zum Betrieb eines Landeplatzes und Segelfluggeländes vom 16. Januar 1969 mit den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen geändert und ergänzt bzw. neu gefasst. Mit der Betriebsgenehmigung einschließlich einer 1. Änderung wurde der Flugplatz Uetersen GmbH die Genehmigung zur Anlegung und zum Betrieb eines Landeplatzes des allgemeinen Verkehrs (Verkehrslandeplatz) und Segelfluggeländes für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tage erteilt.

Der Landeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Motorflugzeuge und Hubschrauber bis 5,7 t höchstzulässigem Fluggewicht
- Motorsegler, die mit eigener Kraft starten
- Segelflugzeuge und Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten; zugelassen sind alle Startarten
- Fallschirme zu Fallschirmabsprüngen
- Luftschiffe und Ballone

Der Landeplatz dient laut Genehmigung zur Ausübung des Luftsports einschließlich der Ausbildung von Flugzeug- und Segelflugzeugführern sowie der allgemeinen Luftfahrt.

Die Start- und Landebahnen sowie die Rollflächen bestehen aus kurzgemähtem Gras. Die Start- und Landebahnen sind in Ost-Westrichtung ausgerichtet. Die Platzrunde verläuft nach Osten Richtung Schäferhof, von hier Richtung Süden bis zu den Kiesteichen an der L 105 in Appen-Etz. Weiter in Richtung Westen bis nahe der B 431, nach Norden parallel zur Bundesstraße und nördlich des Schießplatzes nach Osten auf die Start- und Landebahn schwenkend.

An- und Abflüge erfolgen über Korridore in südwestlicher Richtung zwischen Holm und Heist und in südöstlicher Richtung über die Kiesteiche bei Appen-Etz.

Aufgrund von mehr als 15.000 Flugbewegungen jährlich gelten die Einschränkungen der Landeplatz-Lärmschutzverordnung vom 5. Januar 1999. Platzrunden und Überlandflüge von weniger als 60 min. Dauer in der Zeit von 13 - 15 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen nach 13 Uhr sind verboten, sofern die Flugzeuge nicht über erhöhten Lärmschutz verfügen.

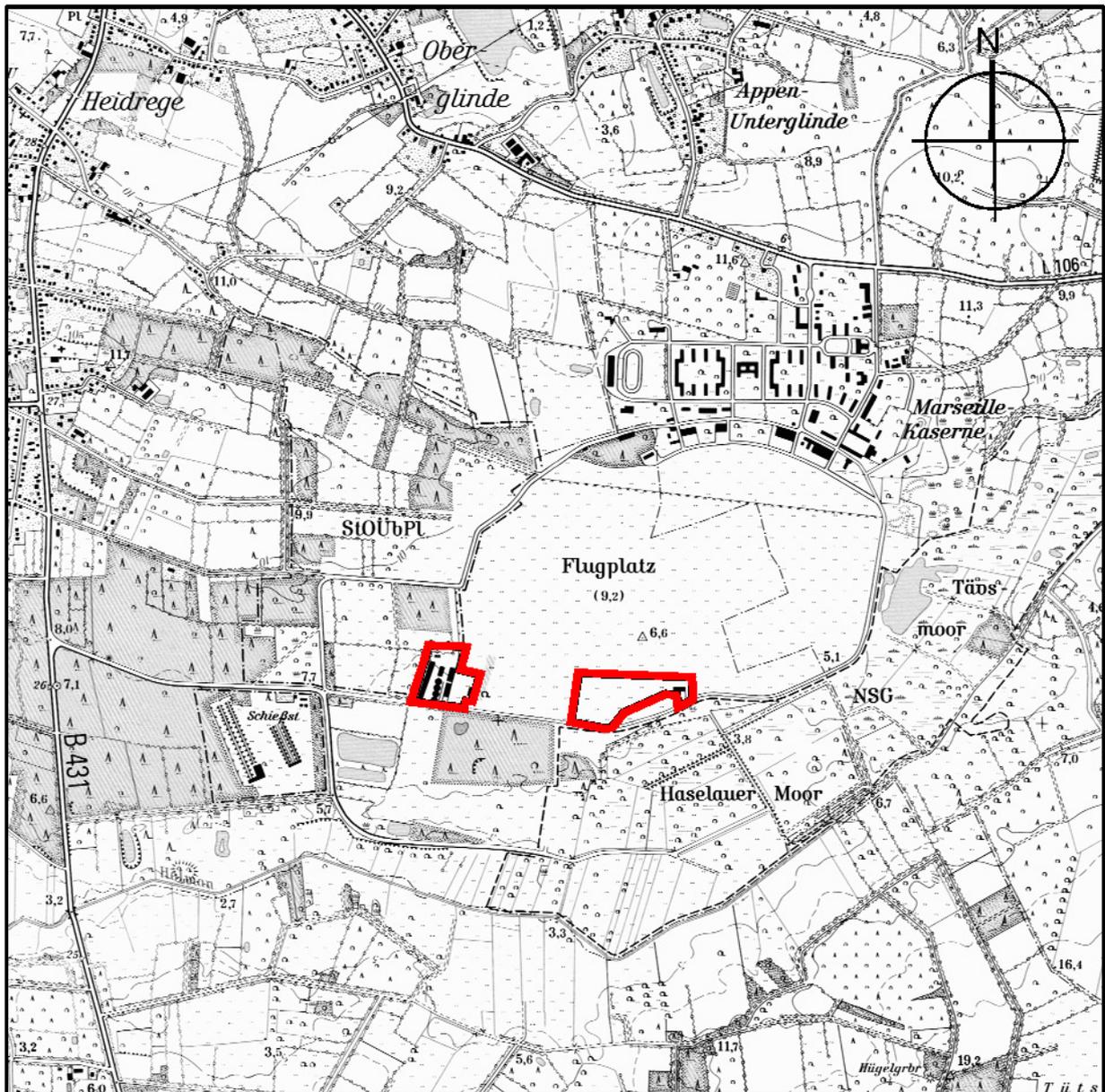


Abb. 1: Übersichtsplan mit Kennzeichnung der Geltungsbereiche des B-Plans Nr. 16, M. 1 : 25.000

3 Planungsvorgaben

3.1 Verhältnis zu Genehmigungen und Planfeststellungen nach Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Die Planung von Flugplätzen unterliegt den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Flugplätze werden unterschieden in Flughäfen (z. B. große Verkehrsflughafen mit regelmäßigem Passagierbetrieb), Landeplätze und Segelfluggelände. In Heist handelt es sich um einen Landeplatz, in diesem B-Plan wird der übergeordnete Begriff „Flugplatz“ verwendet. Nach den §§ 6 und 8 LuftVG bedürfen Flugplätze einer Genehmigung oder Planfeststellung und sind damit einer Überplanung durch Bebauungspläne nicht zugänglich. Lediglich für Hochbauten auf dem Flugplatzgelände“ besteht nach § 8 Abs. 4 die Möglichkeit andere Re-

gelingen (z. B. Bebauungsplan). Ein Bebauungsplan kann daher den Betrieb oder die Zulässigkeit des Flugplatzes selbst nicht regeln, sondern nur die Ausdehnung von Hochbauten und deren Nutzungen. Diese Möglichkeit wird hier genutzt. Zu beachten ist jedoch, dass die Möglichkeit, auch die Hochbauten durch eine Planfeststellung oder Genehmigung zu regeln, erhalten bleibt. Hierfür ist das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein zuständig. Genehmigungen oder Planfeststellungen haben im Zweifelsfall Vorrang vor den Bestimmungen dieses B-Plans, die Genehmigungsbehörde hat die Ziele der Gemeinde jedoch bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Der Verkehrslandeplatz ist planungsrechtlich Sondernutzungsgebiet, das gemäß § 6 LuftVG i.V.m. § 38 BauGB der Fachplanung der Luftfahrtbehörde unterliegt. Unzulässig sind solche Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die der fachplanungsrechtlichen Privilegierung widersprechen.

Die in § 38 Satz 1 BauGB geregelte Berücksichtigungspflicht bedeutet für die kommunale Bauleitplanung, dass bei Vorhaben auf dem Flugplatz §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wird (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), 4 B 73106 v. 13.12.2006).

§ 38 BauGB führt nicht nur dazu, dass die Bedeutung ansonsten zwingend geltender bauplanungsrechtlicher Anforderungen relativiert wird. Diese Regelung führt auch dazu, dass die Möglichkeiten der Gemeinde zur Aufstellung eines Bauleitplanes, der im Widerspruch zu einem privilegierten Flugplatzvorhaben steht, eingeschränkt werden. Diese Sperrwirkung bedeutet nicht, dass die Aufstellung von Bebauungsplänen für die Flugplatzfläche nicht möglich wäre. Unzulässig sind lediglich solche Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die der fachplanungsrechtlichen Privilegierung widersprechen. Flugplatzspezifische Nutzungen dürfen nicht ausgeschlossen werden. (Grabherr/ReidtlWysk, § 6 LuftVG, Rd.Nr. 178, 180).

Aus Sicht der Luftfahrtbehörde bestehen keine Bedenken gegen diesen B-Plan (Stellungnahme vom 05.05.2010, Az.LS 413 623.511.2-12-1). Bei der luftrechtlichen Entscheidung der Luftfahrtbehörde zu Vorhaben auf dem Flugplatzgelände sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 LuftVG Belange der Gemeinde zu berücksichtigen. Dies wird zukünftig bei Vorhaben im Plangebiet grundsätzlich anhand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes erfolgen.

3.2 Vertrag zwischen der Gemeinde Heist und der Flugplatz Uetersen GmbH

In einem Vertrag aus dem Jahr 1975 verpflichtet sich die Flugplatz Uetersen GmbH gegenüber der Gemeinde Heist den Ausbau des Flugplatzes zu beschränken (z. B. keine Linienflugverkehr, keine befestigten Landebahnen, Unterstellplätze nur für max. 60 Flugzeuge). Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt auch, um den Widerspruch zwischen die bestehenden privatrechtlichen Regelungen (Vertrag) an die öffentlich rechtlichen Regelungen (B-Pplan) anzunähern. Eine vollständige Deckungsgleichheit ist jedoch nicht möglich, da ein B-Plan nicht so weitreichende Regelungsmöglichkeiten hat wie ein Vertrag.

Die Gemeinde Heist verzichtet mit diesem B-Plan nicht auf ihre Rechte aus dem Vertrag mit der Flugplatz GmbH, dieser Vertrag gilt vielmehr unabhängig und zusätzlich zu diesem B-Pplan.

Die Aufstellung dieses B-Plans erfolgt auch, da es neben der Flugplatz GmbH weitere Nutzer gibt, für die der Vertrag nicht gilt.

3.3 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist der Flugplatz Uetersen-Heist als Verkehrslandeplatz dargestellt (siehe Abb. 2). Dem Bedürfnis der allgemeinen Luftfahrt (Geschäfts- und Sportreiseverkehr) ist im Planungsraum I durch die vorhandene räumliche Verteilung von Verkehrslandeplätzen hinreichend Rechnung getragen. Der Verkehrslandeplatz Uetersen versorgt den westlichen Teil des Planungsraumes.

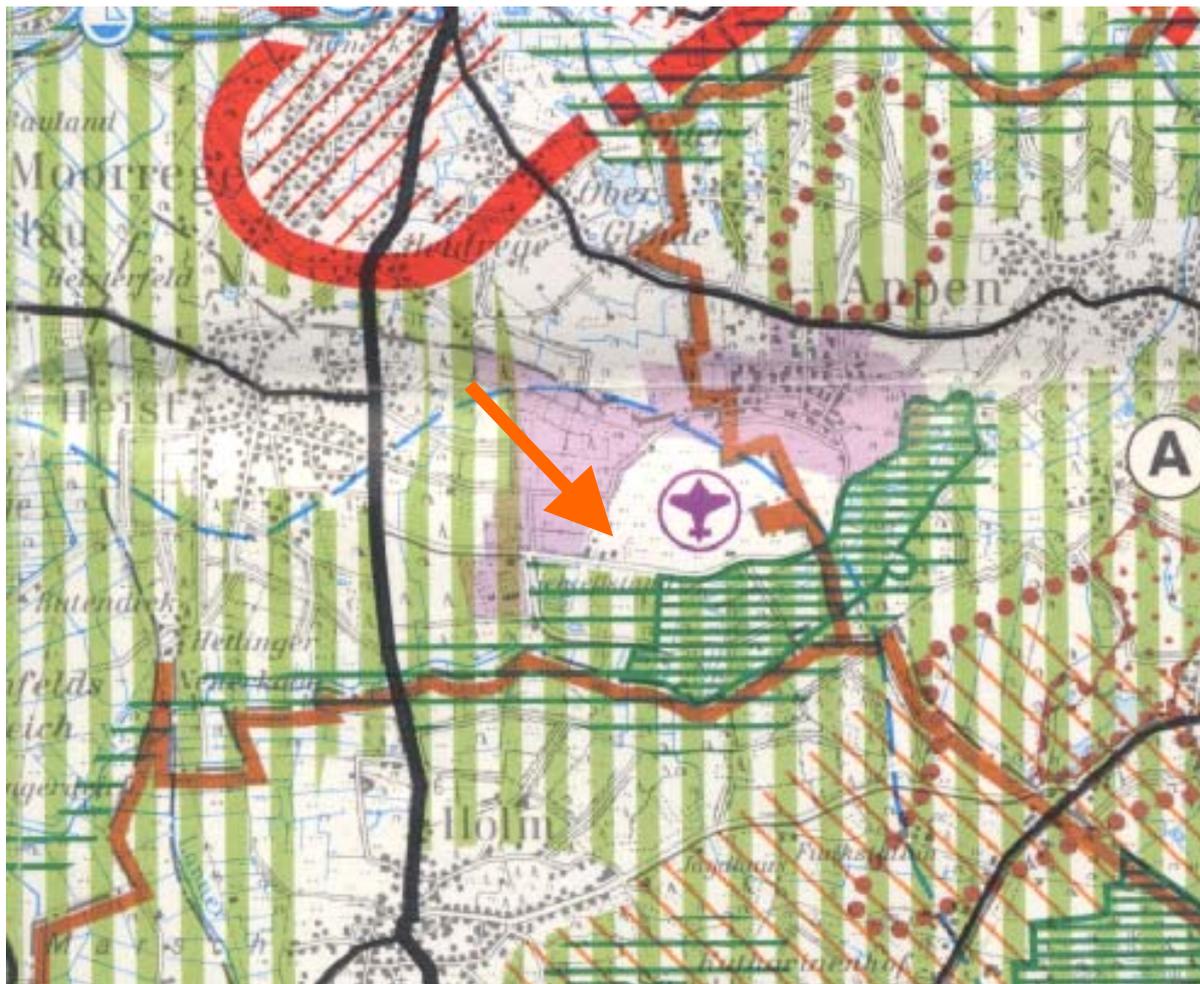


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (oranger Pfeil), ohne Maßstab

Die durch den Bebauungsplan getroffene Festsetzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche Flugplatz“ steht den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3.4 Landschaftsplan

Parallel zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans (siehe Kapitel 4) ist die 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Heist erfolgt. Die Geltungsbereiche sind als Eignungsflächen für eine bauliche Entwicklung dargestellt.

3.5 Naturschutzgebiet / Natura 2000

Unmittelbar südlich grenzt das Tävsmoor an den Flugplatz an, das gemäß der Landesverordnung vom 18. April 1995 als Naturschutzgebiet "Tävsmoor / Haselauer Moor" ausgewiesen ist.

Das Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“ wurde im Jahr 2000 als "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung" im Sinne der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie in die nationale Meldeliste aufgenommen und der Europäischen Union gemeldet (DE 2424-304). Das Gebiet soll im weiteren Verfahren bei der EU in die Gemeinschaftsliste der Natura 2000 Gebiete aufgenommen werden.

3.6 Landschaftsschutzgebiet

Der Flugplatz Uetersen-Heist ist in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche eingebettet. Die Grenze des LSG verläuft entlang der westlichen Flugplatzgrenze, umschließt das Naturschutzgebiet „Tävsmoor / Haselauer Moor“ und schließt im Nordosten wieder an den Flugplatz an. Der Flugplatz selbst liegt außerhalb des LSG.

4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die beiden Teilgeltungsbereiche des Bebauungsplangebietes sind in der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Heist als Sonderbaufläche „Betriebsfläche Flugplatz“ dargestellt. Zwischen den beiden Sonderbauflächen und südöstlich der östlichen Sonderbaufläche sind Grünflächen sowie eine kleinere Waldfläche dargestellt. Nach Osten und Südosten schließt sich ein Naturschutzgebiet und nach Westen und Südwesten ein Landschaftsschutzgebiet an. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Haseldorfer Marsch (siehe Abb. 3).

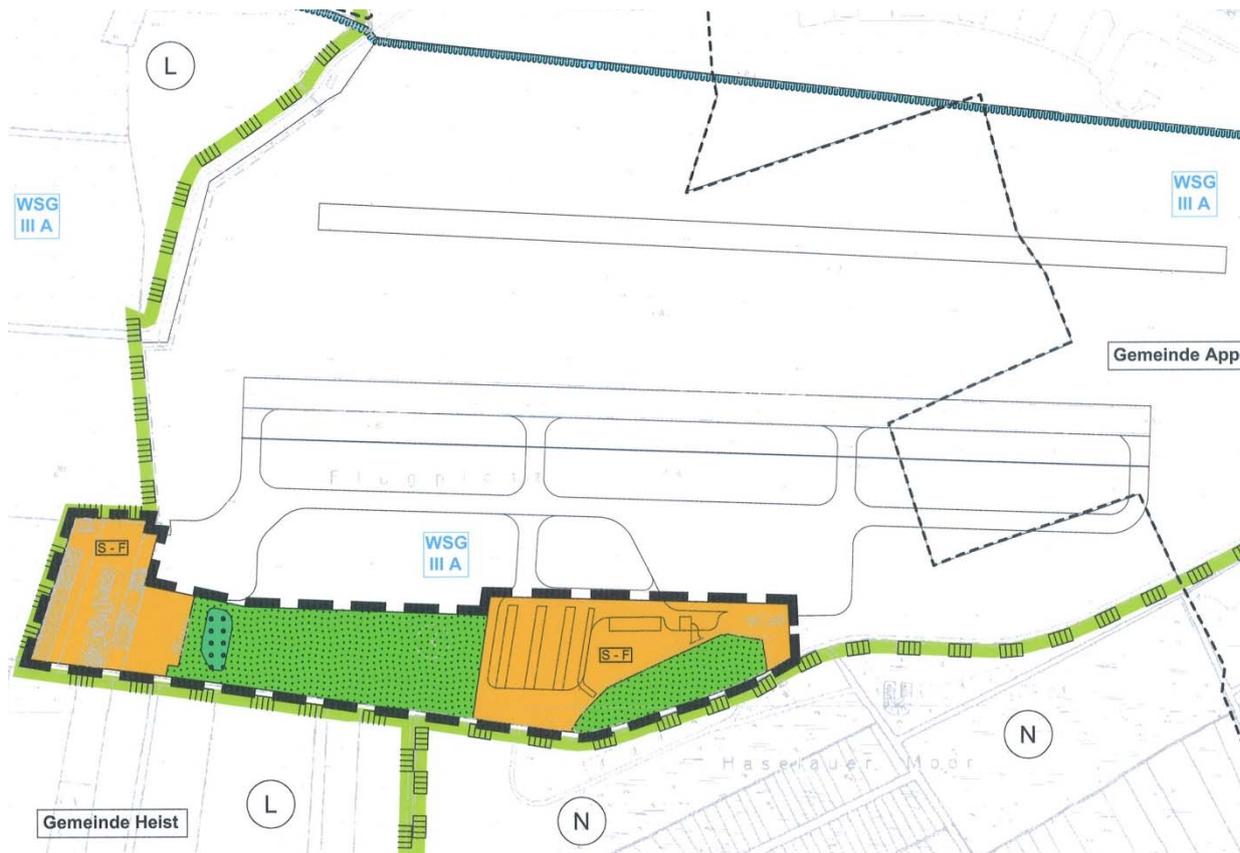


Abb. 3: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, M 1: 5.000

Die im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebietsflächen sind somit aus den Darstelllungen der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt.

5 Städtebauliches Konzept

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das zwei Teilgeltungsbereiche umfassende Plangebiet wird entsprechend der bestehenden Nutzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Betriebsfläche Flugplatz“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die beiden Sondergebietsflächen sollen der Unterbringung von flugplatzbezogenen Nutzungen dienen. Im Vordergrund stehen dabei die für den Betrieb des Flugplatzes unmittelbar notwendigen bzw. zweckmäßigen Anlagen und Einrichtungen. In begrenztem Umfang sind aber auch kleinere Gewerbebetriebe denkbar, die aufgrund ihres Betriebszwecks einen engen Bezug zum Flugplatzbetrieb haben (Reparatur und Wartung, Schulung, sonstige Dienstleistungen rund ums Fliegen).

Die Sondergebiete werden unterteilt in drei Gebiete für die differenzierte Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden.

Der westliche Teilgeltungsbereich wird insgesamt als Sondergebiet 1 (SO 1) festgesetzt. Hier sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 9.000 m² zulässig. Eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit ist damit hier nur in geringem Umfang (ca. 1.200 m² entsprechend 15%) zulässig, da der überwiegende Teil der Flächen bereits bebaut ist.

Der östliche Teilgeltungsbereich wird unterteilt. Innerhalb des im östlichen Teilbereich festgesetzten Sondergebietes 2 (SO2) sind Gebäude mit einer Grundfläche von insgesamt 4.000 m² zulässig. Hier werden zusätzlich zum jetzigen Bestand (ca. 2.900 m² Grundfläche) noch Erweiterungsmöglichkeiten eingeräumt.

Innerhalb des im westlichen Teilbereich festgesetzten Sondergebietes 3 (SO3) sind Gebäude nur in Form von Hallen zum Unterstellen von Flugzeugen mit einer Grundfläche von insgesamt 4.000 m² zulässig. Dieser Bereich ist bisher unbebaut.

Diese räumliche Gliederung verbunden mit den festgesetzten Baumöglichkeiten lassen eine ausreichende weitere Entwicklung des Flugplatzes zu. Die Gemeinde geht davon aus, dass daher eine Übereinstimmung mit den Zielen der Aufsichtsbehörden gegeben ist.

Die Gebäude sind so zu planen, dass die in den Richtlinien für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I – 327/01) beschriebene Hindernisfreiflächen des Flugplatzes nicht durchdrungen werden.

6 Erschließung

Die Erschließung der Sondergebiete erfolgt über vorhandene Grundstückszufahrten von der südlich verlaufenden Straße Bültenkoppel aus. Diese führt nach Westen in Verlängerung über den Schlackenweg zur B 431. Die B 431 liegt ca 1,5 km vom westlichen Rand des Plangebietes entfernt. Zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen werden nicht erforderlich. Eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens als Folge der getroffenen Festsetzungen ist nicht zu erwarten.

Die Fahrbahndecke der Straße Bültenkoppel ist aus Gründen der Verkehrssicherheit zu sanieren. Ob und wann eine Sanierung allerdings erfolgen kann, wird die Gemeinde entscheiden. Im Baugenehmigungsverfahren kann entschieden werden, ob die Erschließung durch die Straße noch ausreichend ist.

Die Kosten der Unterhaltung des gemeindlichen Weges Bültenkoppel als Zufahrt zum Flugplatz werden von der Gemeinde Heist übernommen. Im o. g. Vertrag mit der Flugplatz GmbH ist festgelegt, dass diese Kosten der Gemeinde erstattet werden. Ein Anspruch auf Ausbau (z. B. Verstärkung und Verbreiterung, Oberflächenentwässerung, Beleuchtung) ist vertraglich ausgeschlossen. Sollte die Gemeinde in Übereinstimmung mit der Flugplatz Uetersen GmbH den Ausbau im Hinblick auf den Umfang der Flugplatznutzung für erforderlich halten, hat sich die Flugplatz Uetersen GmbH vertraglich verpflichtet, auf ihre Kosten den Ausbau vorzunehmen.

7 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Das Plangebiet ist über die bestehenden Versorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt im westlichen Teil (SO 1) über eine Sammelgrube, die regelmäßig geleert wird. Ein öffentlicher Anschluss besteht für diesen Bereich nicht. Für die Abwasserentsorgung des östlichen Teils (SO 2 und SO 3) besteht ein Anschluss an eine Abwasserdruckleitung. Diese verläuft durch das Tävsmoor und schließt an die Abwasserleitung auf Appener Gemeindegebiet an.

Das **Oberflächenwasser** für den westlichen Teil (SO 1) wird in einem auf dem Gelände vorhandenen Regenrückhaltebecken gesammelt. Ein Überlauf besteht durch Anschluss an eine Regenwasserleitung, die im weiteren Verlauf nach Westen in einem Graben im Bereich der Zufahrtstraße von der B 431 mündet. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite südlich außerhalb des Sondergebietes 1 ist ein Teich vorhanden, der ebenfalls Regenwasser aufnimmt. Das Oberflächenwasser im westlichen Teil wird in zwei kürzlich angelegte Regenrückhaltebecken gesammelt. Für das Tower Restaurant im Sondergebiet 2 (SO 2) ist eine Versickerungsmulde vorhanden. Bei evtl. Erweiterungen ist zu prüfen, ob die Kapazität der vorhandenen Regenrückhaltungen ausreicht. Evtl. Erweiterungen sind im Bauantragsverfahren zu regeln. Flächenreserven sind ausreichend vorhanden.

Die Regenrückhaltebecken dienen auch der **Löschwasserversorgung**.

Die Gemeinde Heist ist per Gesetz (Brandschutzgesetz § 2) dazu verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz auch im Bereich des Flughafens für bauliche Anlagen zu gewährleisten. Hier ist festzustellen, dass derzeit die baulichen Anlagen (jetzt und in Zukunft laut den Festsetzungen der Satzung, nicht das übliche Maß einer dörflichen Gemeinde wie Heist überschreiten Stellungnahme des Fachdienstes Bauordnung des Kreises Pinneberg vom 12.05.2010).

Für den Flugbetrieb hält der Betreiber des Flugplatzes vor Ort ein Löschfahrzeug vor, welches mit einem Trupp besetzt wird und bei Flugunfällen jederzeit und unverzüglich eingesetzt werden kann. Die Löschwasserversorgung ist im Bereich des Flugplatzes als gesichert im Sinne einer Außenbereichslage anzusehen.

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die **Abfallbeseitigung**.

Altlastenstandorte oder **Altlastenverdachtsflächen** sind im Plangebiet nicht bekannt. Im Falle von Auffälligkeiten im Untergrund, die auf eine Bodenveränderung oder eine Altablagerung deuten, ist der Fachdienst Umwelt – Bodenschutz des Kreises Pinneberg umgehend zu informieren. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind dann mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen. Ferner ist auffälliger / verunreinigter Bodenaushub bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit der Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z. B. durch Folien oder Container zu schützen.

Die Gemeinde Heist ist nicht in der Lage, den **Feuerschutz** bei Erweiterungen auch auf den Bereich des Flugplatzes mit seinen besonderen Gegebenheiten auszudehnen. Sollte die Gemeinde trotzdem verpflichtet werden, den Feuerschutz auf dem Flugplatz zu übernehmen, verpflichtet sich die Flugplatz Uetersen GmbH im o. g. Vertrag, sämtliche Kosten zu übernehmen, die für die Anschaffung des notwendigen Fahrzeug- und Materialbedarfs und die Ausbildung sowie für die Unterhaltung und Wartung entstehen.

8 Immissionsschutz

Wesentliche Vorbelastungen mit Lärm ergeben sich aus den Flugbewegungen, in erster Linie aus Starts und Platzrunden.

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung sind keine schutzwürdigen Nutzungen vorhanden. Daher sind durch Nutzungen innerhalb des Plangebietes selbst keine Immissionsschutzkonflikte zu erwarten.

Der Flugplatz selbst befindet sich nicht im Plangebiet; Regelungen zum Flugverkehr oder zum Fluglärm außerhalb des Plangebietes kann der Bebauungsplan nicht treffen.

Durch die im Plangebiet möglichen Nutzungen kann es allerdings außerhalb des Plangebietes zu einer Erhöhung der Flugbewegungen kommen und damit zu einer Erhöhung von Belastungen entferntere Bereiche wie der Ortslagen von Heist, Moorrege und Appen. Insbesondere im Sondergebiet 3 können noch neue Flugzeugunterstellhallen entstehen, die möglicherweise zusätzliche Flugbewegungen nach sich ziehen. Die Zulässigkeit von Starts und Landungen kann jedoch durch diesen B-Plan nicht geregelt werden. Durch diesen Bebauungsplan wird erstmals eine Obergrenze für die bauliche Entwicklung in den beiden Teilbereichen festgelegt. Ohne die Aufstellung eines Bebauungsplans könnten bauliche Anlagen für den Flugplatz ohne weitere Deckelung entstehen, da sie nach § 35 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig sind.

9 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Die Grenzen des südlich und östlich angrenzenden das **Naturschutzgebiet** NSG Tävsmoor / Haselauer Moor sowie des südlich und westlich angrenzenden **Landschaftsschutzgebiet** LSG 05 Holmer Sandberge und Moorbereiche werden nachrichtlich übernommen. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb dieser Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt vollständig in der Schutzzone III A des **Wasserschutzgebietes** Haseldorfer Marsch. Innerhalb der Schutzzone gilt, dass die Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen, Zuwegungen sowie Lärmschutzdämmen verboten ist. Außerdem sind Erdaufschlüsse (z.B. Bohrungen über 5 m Tiefe, Sondierungen), durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, gemäß Wasserschutzgebietsverordnung genehmigungspflichtig.

In diesem Zusammenhang wird weiterhin auf das Arbeitsblatt A 142 "Abwasserkanäle und –leitungen in Wassergewinnungsgebieten" der Abwassertechnischen Vereinigung, die "Richtlinie für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten" (RiStWag) und die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln" der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall hingewiesen.

Zu den südlich angrenzenden Waldflächen ist jeweils ein Schutzabstand von 30 m einzuhalten. Die **Waldschutzstreifen** innerhalb der Sondergebiete werden nachrichtlich gekennzeichnet. Gemäß § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist es „zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldschutzstreifen) durchzuführen.“

Die Plangebiete liegen innerhalb des Schutzbereiches der **Verteidigungsanlage** Appen. Im Baugenehmigungsverfahren ist die Wehrbereichsverwaltung Nord – Außenstelle Kiel zu beteiligen.

10 Umweltbericht

- in Bearbeitung -

11 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß dem Verfahren und den inhaltlichen Anforderungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes zu beachten und zu berücksichtigen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel).

Es gilt, die in der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Gebote planerisch zu bewältigen und entsprechend ihrem Gewicht in die sachgerechte Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen. So sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf § 42 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Die Festsetzungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich, da die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind bzw. zulässig waren (§ 1a Absatz 3 Satz 5 BauGB). Dieser B-Plan bereitet keine Eingriffe in Natur- und Landschaft vor, sondern regelt lediglich die Art der baulichen Nutzung und gibt eine Obergrenze für bereits jetzt zulässige Nutzungen vor. Für konkrete Vorhaben im Plangebiet ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wie für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzuwenden. Die Eingriffsregelung ist erst im Rahmen der jeweils konkreten Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten und umzusetzen.

Die Untere Naturschutzbehörde ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, um die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen, da der B-Plan den notwendigen Ausgleich nicht regelt, sondern dieser im Einzelfall zu bestimmen ist.

12 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 7,5 ha.

Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Sondergebiet 1 (SO 1)	30.830 m ²
Sondergebiet 2 (SO 2)	26.780 m ²
<u>Sondergebiet 3 (SO 3)</u>	<u>17.665 m²</u>
Gesamt	75.275 m²

Kosten

Der Gemeinde entstehen durch diese Planung außer der Planaufstellung selbst keine Kosten.